

DER
OBERBÜRGERMEISTER

STADT  MÜNSTER

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

SOZIALAMT

Hafenstr. 8

Auskunft erteilt:

Zimmer: 119

Telefon: 0251 492-~~5143~~

Telefax: 0251 492-~~7743~~

E-Mail:

~~sozialamt@~~stadt-muenster.de

Sprechzeiten:

Termine nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo, Di 8.00 bis 16.00 Uhr

Mi, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Do 8.00 bis 18.00 Uhr

Herrn

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben):

Münster, 18.08.2016

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), hier: Leistungsgewährung während einer Berufsausbildung

Sehr geehrter Herr

1. ich gewähre Ihnen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts auch während Ihrer Berufsausbildung, beginnend am 01.08.2016, soweit und solange die übrigen Voraussetzungen für Leistungen nach diesem Gesetz vorliegen.
2. Die Ihnen bisher für den Monat August 2016 als Darlehen gewährten Leistungen wandle ich in eine Beihilfe um.

I. Sachverhalt:

Sie sind aus Ihrem Heimatland Guinea zunächst nach Libyen ausgereist und haben dort eine Ausbildung zum Stuckateur absolviert. Am 18.08.2013 sind Sie nach Deutschland eingereist und haben am 26.08.2013 einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Sie wurden der Stadt Münster zugewiesen und erhielten hier ab dem 06.09.2013 Leistungen nach dem AsylbLG, seit dem 01.03.2015 nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit §§ 27 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) analog. Nach einer Unterbrechung aufgrund des Bezugs von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) während des Besuchs einer Abendrealschule, erhalten Sie seit dem 01.03.2016 wieder die vorgenannten Leistungen nach dem AsylbLG. Seit Beginn Ihres Asylverfahrens, welches bis heute andauert, sind Sie im Besitz einer Aufenthaltsgestattung die gegenwärtig bis zum 19.01.2017 gültig ist.

Konten der Stadtkasse
Sparkasse Münsterland Ost
Vereinigte Volksbank Münster eG
Deutsche Bank Münster
(und andere)

IBAN DE10 4005 0150 0000 0007 52
IBAN DE21 4016 0050 0004 2008 00
IBAN DE25 4007 0080 0047 0005 00

BIC WELADED1MST
BIC GENODEM1MSC
BIC DEUTDE33400

Zentrale Verbindungen
Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt

Gläubiger-Identifikationsnummer DE 93 100 000 000 20799

Am 25.02.2016 legten Sie den Entwurf eines Ausbildungsvertrages zum Maler und Lackierer bei der Malerbetriebsrat mit Sitz in Münster vor. Danach sollte die Ausbildung am 01.08.2016 beginnen und bis zum 31.07.2019 dauern. In diesem Zusammenhang beantragten Sie erstmalig am 17.03.2016, Ihnen auch während Ihrer Ausbildung Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts, insbesondere für die von Ihnen gemietete Wohnung zu gewähren.

Am 01.08.2016 traten Sie Ihre Ausbildung an. Laut dem von Ihnen am 07.07.2016 vorgelegten Ausbildungsvertrag, erhalten Sie im ersten Lehrjahr eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 585 €, im zweiten Lehrjahr in Höhe von 635 € und im dritten Lehrjahr in Höhe von 790 €. Wie Sie mir am 01.08.2016 mitteilten, wird die Ausbildungsvergütung erstmalig am 15.09.2016 ausgezahlt.

Bereits zuvor, am 15.07.2016 stellten Sie einen Antrag auf Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe bei der Bundesagentur für Arbeit. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 02.08.2016 abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte unter allgemeinem Hinweis auf förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 SGB III. Hiergegen legten Sie mit Schreiben vom 10.08.2016 Widerspruch ein.

Am 05.08.2016 wurde das am 07.07.2016 beschlossene Integrationsgesetz verkündet, welches unter anderem auch Regelungen hinsichtlich des durch Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähigen Personenkreises enthält, hier insbesondere hinsichtlich Personen deren Aufenthalt im laufenden Asylverfahren gestattet ist.

Bis zur Klärung der Rechtslage habe ich Ihre Leistungen für den Monat August noch nicht ausgezahlt. Ich habe Ihnen jedoch zur Überbrückung bis zu meiner abschließenden Entscheidung am 01.08. und 09.08.2016 abschlägige Leistungen zunächst in Form von Darlehen in Höhe von insgesamt 175,07 € gewährt.

II. Rechtliche Bewertung:

1.)

Grundsätzlich sind mit der Aufnahme Ihrer Berufsausbildung Leistungen nach § 2 AsylbLG ausgeschlossen, vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII analog in Verbindung mit § 57 Abs. 1 SGB III.

Dies entspricht zunächst der sozialrechtlichen Systematik, wonach unterschiedliche Leistungssysteme für unterschiedliche Lebenssituationen zur Verfügung stehen und diese grundsätzlich exklusiv zueinander bestehen. Die Sicherung des Lebensunterhalts während einer beruflichen Ausbildung wie der Ihren erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften über die BAB, vgl. §§ 56 ff. SGB III, durch die Bundesagentur für Arbeit.

Ergänzend zu § 59 SGB III gehören nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes gem. § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III auch Personen, deren Aufenthalt im laufenden Asylverfahren gestattet ist unter weiteren Voraussetzungen zu dem förderungsfähigen Personenkreis. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass für diese Person ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Nach welchen Kriterien die Bundesagentur für Arbeit als zuständiger Leistungsträger die Aufenthaltsperspektive in im Allgemeinen und in Ihrem Fall im Besonderen beurteilen wird, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen. Insbesondere gehören Sie weder der Gruppe Asylsuchender an, denen aufgrund der gegenwärtigen Verwaltungspraxis regelmäßig eine gute Bleibeperspektive

zugesprochen wird (solche aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia), noch gehören Sie der Bevölkerung eines „sicheren Herkunftsstaates“ im Sinne des § 29a Asylgesetz an.

2.)

a)

Ich erkenne in Ihrem Fall jedoch eine besondere Härte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII an.

Nach der Rechtsprechung liegt eine solche besondere Härte vor, „wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Leistung für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden ist“.

Aufgrund Ihres bereits über mehrere Jahre andauernden Asylverfahrens, in dem eine abschließende Entscheidung auch weiterhin nicht absehbare ist, war Ihnen eine Planung Ihres weiteren Lebensweges und der Aufbau einer beruflichen Existenz in Deutschland bisher nicht möglich. Der Erwerb einer anerkannten beruflichen Qualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und kann damit auch Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt längerfristiger Aufenthaltstitel sein, sowie für die Integration in die Gesellschaft.

Aus diesem Grund hielte ich es für eine besondere und unangemessene Härte, wenn Sie Ihre Ausbildung aufgrund des nicht gesicherten Lebensunterhalts abbrechen müssten.

b)

Im Rahmen des mir danach zustehenden Ermessens, gewähre ich Ihnen die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts als Beihilfe. Eine darlehensweise Gewährung über den Zeitraum Ihrer Ausbildung würde zur Bildung nicht unerheblicher Schulden führen und so das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit gefährden. So sind auch nach der sonstigen Systematik des SGB XII Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe nur bei kurzfristiger Dauer als Darlehen zu gewähren, vgl. § 38 SGB XII.

c)

Weiterhin bemesse ich die Höhe der zu gewährenden Regelleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 27a SGB XII analog. Gegen eine Einschränkung der Leistungen nach den Vorschriften der BAB spricht, dass der Gesetzgeber mit dem 9. Gesetz zur Änderung des SGB II nunmehr die Möglichkeit der Gewährung ergänzender Leistungen neben der Berufsausbildungsbeihilfe bis zum allgemeinen Bedarfssatz geschaffen hat. Ich halte es daher für angemessen, den erkennbaren gesetzgeberischen Willen, auch für diese Personengruppe die Deckung der allgemein anerkannten Bedarfe zum Lebensunterhalt in voller Höhe sicherzustellen, hier entsprechend umzusetzen.

Bei der Bemessung der Ihnen konkret zu gewährenden Leistungen werde ich Ihr Einkommen in Form der Ausbildungsvergütung nach den § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII analog berücksichtigen.

3.)

Da Sie einen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe bei der Bundesagentur für Arbeit bereits im Juli gestellt haben bzw. gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch eingelegt haben, werde ich dort einen Erstattungsanspruch ab dem 01.08.2016 anmelden.

Sollte die Bundesagentur für Arbeit Ihnen Leistungen im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe gewähren, wären diese Leistungen von Ihnen vorrangig in Anspruch zu nehmen und würden auf die von mir gewährten Leistungen angerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister, Widerspruch erheben; Postanschrift: Stadt Münster, 48127 Münster.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Sie können den Widerspruch auch direkt beim Sozialamt (Postanschrift: Stadt Münster, Sozialamt, 48127 Münster; Hausanschrift: Hafensstraße 8, 48153 Münster) oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Münster erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

